

Bekanntgabe
an den
Ausschuss für Jugend, Familie, Schule und Soziales
sowie an die Ortsräte Emmerstedt und Barmke

Notfallplanung in Schulen für den Fall gewaltbereiter Angriffe

Zusätzlich zu den brandschutzmäßigen Belangen (vgl. Bekanntgabe B024/12) gilt es auch, gemeinsam mit den städtischen Grundschulen eine auskömmliche Alarmplanung für das Szenario „Amok“ zu betreiben und zu prüfen, welche (baulichen) Maßnahmen diesbezüglich zu ergreifen sind. Bei diesen Überprüfungen ist insbesondere der fachliche Rat der Polizei (Fachstelle Prävention) beigezogen worden. Die Zusammenarbeit mit der Polizei ist sehr eng und gedeihlich.

Problematisch ist, dass es – *wie etwa beim o.a. vorbeugenden Brandschutz z.B. mit der Nds. Bauordnung oder der Nds. Versammlungsstättenverordnung* – derzeit hinsichtlich Amokplanung keine rechtlichen Regelungen des Landes gibt, die konkrete Sicherungsmaßnahmen vorschreiben würden. Die Schulträger sind damit im Lichte von Handlungsempfehlungen „allein gelassen“. Kommt es aber wirklich zu einem gewaltbereiten Angriff, könnte es möglicherweise aus (straf)haftungsrechtlicher Sicht von erheblicher Bedeutung sein, dass der Schulträger belegen kann, welche Sicherheitsmaßnahmen durch ihn beplant und ggf. schon ergriffen wurden.

Besondere Haushaltsmittel für Alarmierungseinrichtungen sind wegen der Klärung der weiteren Vorgehensweise noch nicht eingestellt worden, weil bislang außerdem offen war, in welcher Form solche Einrichtungen zu dimensionieren sind. Bei alledem muss man auch in die Entscheidungsfindung einbeziehen, dass die Polizei bezüglich eines Amokfalls den Primärbereich im Vergleich zu den weiterführenden Schulen als vermutlich weniger gefährdet ansieht. Gleichwohl dürfe man diesen Bereich in den Betrachtungen keinesfalls vernachlässigen, zumal die Polizei gerade im Grundschulbereich durchaus gewaltbereite Angriffe wegen hochstrittiger Umgangsregelungen nicht auszuschließen vermag.

Zuvörderst hält die Polizei folgende bauliche Maßnahmen für wesentlich:

- Verschlusssysteme von Außen- und Innentüren,
- Herstellung einer sicheren und differenzierbaren Alarmierungsmöglichkeit „Feuer ↔ Amok“ (und zwar wegen des notwendigen unterschiedlichen Fluchtverhaltens bei den beiden vorstehenden Alarmarten [„Gebäude verlassen“ ≠ „im Raum verbarrikadieren“]).

Wünschenswert wären laut der Polizei sogar Alarmierungseinrichtungen, die mit Lautsprechersystemen gekoppelt sind, um (ggf. verschlüsselte und vordefinierte) Klartextansagen im gesamten Gebäude herausgeben zu können. Der Landkreis Helmstedt ist dem Vernehmen nach derzeit damit befasst, Zug um Zug in den Schulen seiner Trägerschaft solche „Komplett-Systeme“ einzubauen.

Nach dem RdErl. d. MFAS vom 11.8.2000 „Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen – Schulbaurichtlinien“ müssen die städtischen Grundschulen über Hausalarmierungsanlagen verfügen, durch die im Gefahrenfall die Räumung der Schulgebäude eingeleitet werden kann. Das Alarmsignal muss sich vom Pausensignal unterscheiden und in jedem Raum der Schule gehört werden können. Das Alarmsignal muss mindestens an einer während der Betriebszeit der Schule ständig besetzten oder an einer jederzeit zugänglichen Stelle innerhalb der Schule (Alarmierungsstelle) ausgelöst werden können. An mindestens einer Alarmierungsstelle muss sich nach den Richtlinien ein Telefon befinden, mit dem jederzeit Feuerwehr und Rettungsdienst unmittelbar alarmiert werden können. Zudem müssen diese Alarmierungsanlagen an eine Sicherheitsstromversorgungsanlage angeschlossen sein. Es wird durch die Zentrale Gebäudewirtschaft jetzt Zug um Zug in den Grundschulen überprüft, ob die Alarmierungsanlagen für Feuer an unseren Grundschulen diesen Vorgaben vollumfänglich entsprechen und verneinendenfalls nachgerüstet.

Für die Beschaffenheit von Alarmierungseinrichtungen im Amokfalle gibt es derzeit neben den vorstehenden Empfehlungen allerdings keinerlei rechtliche Vorgaben, weswegen eine vorschnelle technische Lösung mit der Unwägbarkeit behaftet wäre, dass später möglicherweise erforderlich werdende technische Umrüstungen und/oder Erweiterungen nicht von vornherein auszuschließen wären. So ist z.B. fraglich, ob eine Verbindung von Amok-Notfallmeldern über Funk ausreicht oder ob vielmehr zu erwarten ist, dass künftig aus sicherheitstechnischen Gründen eine kabelgebundene Lösung vorgeschrieben werden könnte.

Mangels konkreter Vorgaben zur Ausführung solcher Anlagen wurde kürzlich ein Gespräch mit einer Firma geführt, die sich nach den bekannten Amokläufen auf solche funkbasierte Alarmierungssysteme spezialisiert hat (Lautsprecher und Alarmknopf in jedem Unterrichtsraum). Als Anhaltspunkt wurden beispielhaft die Kosten für eine entsprechende Ausstattung unserer räumlich größten Grundschule – *der Grundschule Lessingstraße* – mit rd. 21,0 TEUR beziffert. Hinzu kommen jährliche Wartungskosten dieser Anlage von rd. 2,0 TEUR. Für die Amok-Sicherung von Klassenraumtüren kommt ein Betrag in Höhe von grob geschätzt ca. 350 EUR (einschließlich Einbau) je Tür hinzu. Es kann insoweit hierfür von zusätzlichen Kosten in Höhe von ebenso grob geschätzt durchschnittlich schulweise rd. 6,0 TEUR (je nach Anzahl zu schützender Klassen- und Funktionsräume) ausgegangen werden.

Seitens der Zentralen Gebäudewirtschaft wird nunmehr in den Schulen technisch untersucht werden, ob – *neben dem o.a. Überprüfungs- und Nachrüstungsaufwand an den Alarmanlagen gemäß Schulbaurichtlinien* – durch separate elektronische Schaltungen ein deutlich zum Pausensignal und dem Feueralarm akustisch abgrenzbarer „Alarmton Amok“ generiert werden kann. Folgende Vorgehensweise wird nach alledem erfolgen:

1. Kostenermittlung für bestehende Alarmierungsanlagen in Grundschulen:

- 1.1 Feststellung eines etwaigen Umrüstungsbedarfs in den städtischen Grundschulen mit ihren Einzelgebäuden und ggf. Turnhallen nebst Kostenfolge, sofern ein zusätzlicher „Alarmton Amok“ damit generierbar ist;
- 1.2 Ermittlung der Kosten für eine ggf. notwendige Erweiterung um weitere Alarmierungsstellen im Gebäude bzw. in Nebengebäuden;
2. zunächst vergleichsweise und unverbindliche Kostenermittlung für eine neue funkbasierte Alarmierungsanlage mit einem „Alarmton Amok“ beispielhaft in zwei Objekten *(als Grundlage für die Abstimmung der weiteren Verfahrensweise)*
3. Feststellung der Anzahl der im Gebäude zu schützenden Klassen- und Funktionsraumtüren je Schule und der daraus resultierenden Umrüstungskosten je Schule;
4. Feststellung der Kosten für elektrische Außentüröffnungssysteme mit Gegensprechanlagen je Schule.

Sobald die nötigen Erkenntnisse vorliegen, erfolgt eine ergänzende Beratung im Fachausschuss. Der zuständige Polizeibeamte der Fachstelle Prävention wäre bereit, auf Wunsch des Ausschusses zum Thema „Notfallplanung in Schulen“ in einer der nächsten Fachausschusssitzungen zu referieren.

Bei alledem ist zu berücksichtigen, welcher Verfahrensstand sich hinsichtlich der weiteren Schulentwicklung (Aufhebung von Grundschulen) ergeben wird.

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)